

## IV. Datenschutzrechtliche Aspekte der Aufnahme von Fotos und Videos

### 58. Sind Fotos und Videos personenbezogene Daten?

Ja. Durch ihre Abbildung auf Fotos oder Videos sind Personen in aller Regel identifizierbar, weshalb auch die Verarbeitung von Foto- und Videoaufnahmen von der DSGVO geschützt ist. Nicht geschützt sind aber freilich Lichtbildaufnahmen, auf denen keine natürliche Person identifizierbar zu sehen ist, also zB Landschaftsaufnahmen oder anonymisierte Aufnahmen („verpixelte“ Fotos). Darüber hinaus gilt auch für Fotos und Videos der Anwendungsbereich der DSGVO, also insbesondere die „Haushaltsausnahme“ (siehe Frage 4).

Bei der Verarbeitung von Fotos und Videos sind demnach sämtliche Regeln der DSGVO zu beachten. Konkretisiert wurden diese bisweilen durch Sonderbestimmungen in den §§ 12 und 13 DSchG. Allerdings wird mittlerweile in Literatur und Rechtsprechung vertreten, dass die §§ 12 und 13 DSchG nicht anzuwenden sind, weil die genannten Bestimmungen auf Basis einer (vermeintlichen) Öffnungsklausel in der DSGVO erlassen wurden, die für private Bildverarbeitungen nicht herangezogen werden darf. Bei Veröffentlichungen von Bildaufnahmen ist zudem das „Recht am eigenen Bild“ gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu beachten.

### 59. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos und Videos aufgenommen werden?

Eine Bildaufnahme ist zulässig, wenn den Vorgaben der DSGVO entsprochen wird, also insbesondere

- den Verarbeitungsgrundsätzen des Art 5 DSGVO entsprochen wird und
- ein Erlaubnistatbestand nach Art 6 Abs 1 DSGVO vorliegt.

In der Praxis sind also vor allem zwei Rechtsgrundlagen relevant, und zwar das Vorliegen einer Einwilligung und das Überwiegen berechtigter Interessen. Vor einer Bildaufnahme ist daher immer zu prüfen, ob sie aufgrund überwiegender berechtigter Interessen durchgeführt werden kann (siehe Frage 19); ansonsten ist eine Einwilligung einzuholen (siehe Frage 16).

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Bildverarbeitungen mittels Videokameras sind zudem die Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (Version 2.0) des EDSA zu beachten, die mitunter Handlungsanleitungen zur Anwendbarkeit einzelner Erlaubnistatbestände nach Art 6 Abs 1 DSGVO, zur Erfüllung der Informations- und Kennzeichnungspflichten des Verantwortlichen und zu Aufbewahrungsfristen und Lösungsverpflichtung enthalten.

## 60. Wann liegen überwiegende berechnigte Interessen an einer Bildaufnahme vor?

Ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen an der Bildaufnahme überwiegen, ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Dabei sind dieselben Kriterien heranzuziehen wie bei der Abwägung gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (siehe Frage 19).

Auf der einen Seite ist zu bewerten, wie groß das Interesse des Verantwortlichen an der Bildaufnahme ist. Dieses ist insbesondere dann groß, wenn die Aufnahme wirtschaftlich relevant ist, weil damit ein Unternehmen beworben oder repräsentiert wird (zB Veranstaltungsfotos) oder weil die Aufnahme von Bildern gar die Haupttätigkeit des Verantwortlichen bildet (zB professioneller Fotograf). Darüber hinaus sind auch Überwachungs- und Dokumentationsinteressen regelmäßig hoch zu bewerten. Abseits von rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen können auch berechnigte immaterielle Interessen an einer Bildverarbeitung bestehen.

Bei der Prüfung, ob eine Bildverarbeitung erforderlich ist, um das verfolgte berechnigte Interesse zu erreichen, ist darauf zu achten, dass kein gelinderes Mittel zur Erreichung des Verarbeitungszwecks verfügbar sein darf, mit dem weniger intensiv in die Grundrechte und -freiheiten betroffener Personen eingegriffen wird. Soll eine Videoüberwachung etwa zum Schutz vor Vandalismus eingesetzt werden, ist sorgfältig anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob nicht gleich effektive und gelindere Mittel wie der Einsatz von Sicherheitspersonal, die Einzäunung des Areals etc angewendet werden können. Auch der Umfang der Videoüberwachung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist auf das Notwendigste zu beschränken, um dem Verarbeitungsgrundsatz der Datenminimierung zu entsprechen und ausufernde Datenverarbeitungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen, ob eine durchgehende 24-Stunden-Überwachung angemessen ist, ob es erforderlich ist, Videoaufnahmen anzufertigen (und für wie lange), oder ob eine Echtzeitüberwachung das geeignetere Mittel ist.

Auf der anderen Seite stehen die Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten, wobei vor allem die vernünftigen Erwartungen, fotografiert oder gefilmt zu werden, beurteilt werden müssen. Beurteilungsmaßstab sind die Erwartungen eines objektiven Dritten, in der konkreten Situation vernünftigerweise damit rechnen zu müssen, fotografiert bzw überwacht zu werden. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt als auch den Kontext der jeweiligen Datenverarbeitung. Folglich sind die Schutzinteressen der Betroffenen besonders groß, wenn diese in privaten Situationen angetroffen werden, wie zB im Schwimmbad, beim Stadtbummel oder mit der Familie; eher gering sind die Schutzinteressen in der Regel dann, wenn man sich auf öffentlichen Veranstaltungen wie Festen, Konzerten, Fußballspielen etc bewegt. Zusätzlich ist auch die Erkennbarkeit des Betroffenen auf der jeweiligen Aufnahme zu bewerten: Ist jemand auf einem Bild

nur am Rand zu sehen (zB Bild einer großen Gruppe, nicht auf einzelne Personen fokussierende Bilder), sind die Schutzinteressen geringer zu bewerten, als wenn einzelne Personen im Mittelpunkt eines Bildes stehen (Porträt- und Einzelaufnahmen, Bilder kleiner Gruppen).

Bei Bildaufnahmen von Minderjährigen ist deren in der DSGVO verankerte besondere Schutzbedürftigkeit zu beachten: Für Kinder unter 16 Jahren sieht die DSGVO bei der Ausübung ihrer informationellen Selbstbestimmung die Einbindung der Obsorgeberechtigten vor. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren bedarf es daher nach der Rechtsprechung außergewöhnlicher Umstände, um ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen an einer Bildaufnahme anzunehmen. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass Minderjährige in Österreich bereits ab dem Erreichen des 14. Lebensjahres in gewissen Bereichen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtsgültig einwilligen können (siehe Frage 34).

Für die in der Praxis bedeutende Aufnahme von Veranstaltungsfotos oder -videos kann daher abgeleitet werden, dass diese grundsätzlich (zur Verarbeitung von Bildaufnahmen von Minderjährigen siehe vorigen Absatz) dann aufgrund überwiegender berechtigter Interessen zulässig sind, wenn sie nicht auf einzelne Personen fokussieren oder Personen in eher unvorteilhaften Situationen ablichten (zB betrunken, mit nacktem Oberkörper). Zulässig sind in aller Regel Aufnahmen von Fans auf Tribünen bei Fußballspielen und tanzenden Paaren bei einer gesellschaftlichen Veranstaltung, Gruppenbilder bei einem Skikurs oder Aufnahmen von Menschenmengen auf öffentlichen Plätzen. Bei der Aufnahme von einzelnen Personen oder kleinen Gruppen ist hingegen eine Einwilligung einzuholen.

Nachdem bei der Beurteilung der vernünftigen Erwartungen ein objektiver Beurteilungsmaßstab angelegt wird, schafft der Hinweis auf eine Videoüberwachung noch keinen Erlaubnistatbestand, bloß weil die betroffene Person durch den Hinweis subjektive Kenntnis vom Umstand der Überwachung hat, also entsprechende Erwartungen haben muss.

Ungeachtet dessen, dass die §§ 12 und 13 DSG nach herrschender Auffassung keinen Anwendungsbereich haben (siehe Frage 58), kann die in § 12 Abs 3 DSG enthaltene Aufzählung von Beispielen, wann ein Überwiegen berechtigter Interessen anzunehmen ist, zur Orientierung herangezogen werden. Nach dieser Aufzählung sind insbesondere folgende Bildaufnahmen zulässig:

- Überwachungen zum vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden. Diese Überwachungen dürfen räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreichen; öffentliche Verkehrsflächen dürfen aber insofern mitüberwacht werden, als es für die Zweckerreichung unvermeidbar ist (zB Mitüberwachung des Gehsteiges vor einem Hauseingang).

- Überwachungen zum vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen (zB Geschäfte, Veranstaltungsräume), dies jedoch nur, wenn in der Vergangenheit bereits Rechtsverletzungen erfolgt sind oder wenn ein besonderes Gefährdungspotenzial in der Natur des Ortes liegt (zB Überwachung in Fußballstadien, Diskotheken, Garderoben, Parkgaragen).
- Aufnahmen aufgrund eines privaten Dokumentationsinteresses, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen (zB Nummernschilder, Autoaufschriften), gerichtet ist; dies betrifft zB Wetterkameras und Action Cams. Die Aufnahme unbeteiligter Personen oder der genannten Objekte darf dabei also nur ein „Zufallsprodukt“ sein, weshalb zB eine Dashboard Camera („Dashcam“) so kalibriert werden muss, dass durchgehende Aufzeichnungen vom Verkehrsgeschehen und dem Verhalten der Verkehrsteilnehmer unterbleiben und ausschließlich bei Unfällen aufgezeichnet wird, wobei die Aufzeichnung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Notwendigste beschränkt ist und die Speicherung der hergestellten Daten nur bis zum Wegfall des Verarbeitungszwecks (zB Erstattung einer Anzeige) erfolgt.

### 61. Wann ist eine Bildaufnahme verboten?

§ 12 DSGVO nennt Beispiele, bei denen keine berechtigten Interessen überwiegen und Bildaufnahmen demnach ausdrücklich verboten sind. Unzulässig ist

- eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichem Lebensbereich (zB in der eigenen Wohnung, im Garten),
- eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,
- der automationsunterstützte Abgleich von Bildaufnahmen ohne Einwilligung und das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen mit anderen personenbezogenen Daten,
- die Auswertung von Bildaufnahmen anhand sensibler Daten als Auswahlkriterium (zB Auswertung, wie viele Besucher einer Lokalität eine bestimmte Hautfarbe haben).

Nachdem die §§ 12 und 13 DSGVO nicht zur Beurteilung datenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte herangezogen werden können, kann die obige Aufzählung wiederum nur als Orientierungshilfe herangezogen werden (siehe bereits Frage 58). Nach dem oben Gesagten (siehe Frage 58 und Frage 59) hängt die Beurteilung, ob eine Bildaufnahme unzulässig ist, vom Vorliegen einer geeigneten Rechtsgrundlage und der Einhaltung der in der DSGVO verankerten Verarbeitungsgrundsätze ab (siehe Frage 12).

## **62. Wie kann eine Einwilligung für die Aufnahme eingeholt werden?**

Für eine Einwilligung zu einer Bildaufnahme gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO (siehe Frage 22). Das bedeutet vor allem, dass dabei Klarheit über den Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke, mögliche Empfänger und die Widerrufsmöglichkeit herrschen muss. Auch das Kriterium der Ausdrücklichkeit und das Koppelungsverbot müssen gewahrt bleiben.

Bei Foto- und Videoaufnahmen wird es in der Praxis aber mitunter schwierig sein, eine schriftliche Einwilligung einzuholen: Während das bezüglich der Teilnehmer einer Sportveranstaltung noch eher leicht zu bewerkstelligen ist, indem diese die Einwilligung im Rahmen ihrer Anmeldung abgeben, wird es iZm Aufnahmen auf anderen Veranstaltungen kaum machbar sein. So ist es etwa einem Eventfotografen auf einem Volksfest oder einer Firmenfeier schwer möglich, sämtliche fotografierten Personen vorab um eine schriftliche Einwilligungserklärung zu bitten.

In solchen Fällen muss also oft auf eine mündliche Einwilligung ausgewichen werden (siehe dazu schon Frage 27). Hierbei ist aber unbedingt darauf zu achten, dass dennoch alle notwendigen Bestandteile einer gültigen Einwilligungserklärung vorliegen. Es ist demnach eine vorab wohlüberlegte, standardisierte Frage an die Aufzunehmenden zu stellen, zB nach dem Muster: „Seid ihr einverstanden, dass die XY-Event GmbH eure Fotos auf ihrer Website veröffentlicht? Ihr habt jederzeit die Möglichkeit, diese Einwilligung zu widerrufen.“

Die Beweisbarkeit ist bei der Einholung mündlicher Einwilligungen jedoch herabgesetzt. Sie kann allenfalls durch gegenseitige Kontrolle des Fotografen mit einem weiteren Mitarbeiter oder durch Protokollierung der Antworten erhöht werden, was aber in der Praxis nicht immer umzusetzen sein wird. Die Einholung mündlicher Einwilligungen vor Bildaufnahmen bleibt also stets mit einem gewissen Risiko behaftet.

## **63. Was ist bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos zu beachten?**

Nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch bei der Veröffentlichung von Fotos oder Videos in Druckwerken, auf Werbeplakaten, auf Websites, in sozialen Medien etc sind die Regeln der DSGVO zu beachten; es muss demnach jedenfalls eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stehen, wobei vor allem die Einwilligung, eine Vertragserfüllung oder das Überwiegen berechtigter Interessen denkbar sind.

Begleitet werden diese Bestimmungen vom „Recht am eigenen Bild“ gemäß § 78 UrhG. Diese Norm besagt, dass Bildnisse von Personen – ohne deren Zustim-

mung – weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Auch hier ist eine Interessenabwägung durchzuführen, die im Wesentlichen genauso abläuft wie jene gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Zu bewerten sind demnach insbesondere die Erwartungen des Betroffenen, dass die von ihm angefertigten Aufnahmen in einer bestimmten Art und Weise veröffentlicht werden.

Zulässig ist demzufolge im Regelfall die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos in einem Online-Fotoalbum, wie zB auf einer Website oder auf Facebook. Ebenso erlaubt wird auch die Abbildung eines Gruppenfotos in einem Veranstaltungsbericht auf der eigenen Website oder in einem Medium sein.

In aller Regel unzulässig sind jedoch

- Bildnisse, die ohne Zustimmung in einem werblichen Kontext veröffentlicht werden, da dies den Eindruck erweckt, der Abgebildete hätte sich dafür entgeltlich zur Verfügung gestellt; das gilt auch, wenn das beworbene Produkt in keiner Weise anstößig ist;
- entstellende oder bloßstellende Bildnisse (zB jemand wird nackt oder in einer peinlichen Position gezeigt);
- Bildnisse, die das Privat-, Familien- oder Sexualleben einer Person zeigen (zB küssendes Paar, im Kreis der Familie, beim Kirchgang, bei einer Beerdigung, in oder vor einem Bordell);
- Bildnisse, die Aufschlüsse auf die Gesundheit der abgebildeten Person geben (zB Foto einer erkennbar kranken Person);
- Bildnisse, die weitere Daten offenbaren (zB Person ist vor ihrer erkennbaren Wohnadresse zu sehen);
- Bildnisse, die den Abgebildeten eine bestimmte (politische, religiöse usw) Anschauung unterstellen, die diese in Wahrheit nicht teilen (zB Foto im Kontext einer Demonstration, mit einem bestimmten Politiker, vor einer Kirche oder Moschee);
- Bildnisse, die zwar an sich völlig unanstößig sind, aber in einem abträglichen Kontext verbreitet werden (zB in Kombination mit einem Begleittext oder anderen Bildern).

Widerspricht die betroffene Person einer Veröffentlichung, schließt dies das Überwiegen berechtigter Interessen in aller Regel aus; eine Ausnahme davon kann aber im Rahmen journalistischer Tätigkeit aus Gründen der Meinungsfreiheit gegeben sein (siehe Frage 66).

Hinzuweisen ist darauf, dass abseits der Themen Datenschutz und „Recht am eigenen Bild“ bei Veröffentlichungen von Fotos und Videos unbedingt die sonstigen urheberrechtlichen Vorschriften gewahrt werden müssen; insbesondere

muss also das Nutzungsrecht des Fotografen eingeholt und seinem Recht auf Namensnennung entsprochen werden.

### **64. Ist die Verwendung von GIFs und Memes zulässig?**

Auch die in Form eines GIFs oder Memes verwendeten Bildaufnahmen sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht nach dem oben Gesagten zu bewerten. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung auch hier meist nur mit Einwilligung oder aufgrund überwiegender berechtigter Interessen erfolgen darf. Auch bei der Veröffentlichung eines GIFs oder Memes gilt § 78 UrhG; es dürfen also keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Dabei ist unerheblich, ob dieselben GIFs oder Memes bereits früher von einem Dritten veröffentlicht wurden oder nicht.

Vor allem bezüglich GIFs und Memes, die Ausschnitte bekannter Filme oder Serien zeigen oder berühmte Persönlichkeiten abbilden, ist darauf hinzuweisen, dass hier zwar oft kein datenschutzrechtliches Problem vorliegen wird (Schutzinteressen des Abgebildeten sind gering), dass jedoch urheberrechtliche Probleme gegenüber demjenigen entstehen können, der die Bildaufnahme angefertigt hat oder die Rechte daran hält.

Die Verwendung von aus dem Internet übernommenen GIFs und Memes ist demnach mit einem gewissen Risiko behaftet, da Schadenersatzforderungen von Fotografen, Filmstudios und anderen Rechteinhabern drohen; hier empfiehlt es sich für Werbetreibende wie zB Marketingagenturen, einen Haftungsausschluss gegenüber dem Kunden, der diese risikoreiche Verarbeitung wünscht, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufzunehmen.

### **65. Wie lange dürfen Aufnahmen gespeichert werden?**

Wie alle personenbezogenen Daten dürfen auch Bildaufnahmen nur so lange gespeichert werden, wie ein rechtmäßiger Verarbeitungszweck vorliegt. Fällt dieser Zweck weg, müssen Bilder und Videos gelöscht werden, um vor allem den Verarbeitungsgrundsätzen der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung (siehe Frage 12) Rechnung zu tragen.

Im Fall von Videoaufnahmen sollte nach Ansicht des EDSA im Idealfall nach einigen Tagen eine automatische Löschung erfolgen. Grundsätzlich gilt: Je länger die vom Verantwortlichen gewählte Speicherfrist ist, desto stärkere Argumente muss er für die Speicherung der Videoaufnahmen finden, besonders wenn diese länger als 72 Stunden gespeichert werden. Bei der Festlegung einer datenschutzrechtlich vertretbaren Speicherfrist ist besonders auf die Erforderlichkeit der Speicherung einer Videoaufnahme zur Erreichung des Verarbeitungszwecks (zB Sammeln von Beweismitteln zur Rechtsverfolgung) zu achten.

## **66. Was gilt für Verarbeitungen von Lichtbildern im Rahmen journalistischer Tätigkeit?**

Für Datenverarbeitungen durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes gelten das DSG und weite Teile der DSGVO dann nicht, wenn sie sich im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit bewegen (siehe Frage 4). Infolgedessen sind die Regeln zur Aufnahme und weiteren Verarbeitung von Fotos und Videos nicht auf Journalisten anwendbar.

Zu beachten sind aber dennoch das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG, das besonders krasse Datenschutzverstöße auch bei der journalistischen Arbeit verbietet, und das Recht am eigenen Bild gemäß § 78 UrhG. Bei der Veröffentlichung in journalistischen Medien muss daher eine Abwägung der Interessen an der Veröffentlichung gegen die Schutzinteressen der betroffenen Person vorgenommen werden.

Bei dieser Abwägung ist vor allem auf den Nachrichtenwert und das damit in Zusammenhang stehende öffentliche Interesse sowie auf die generelle Bekanntheit der aufgenommenen Person abzustellen. In diesem Sinne muss sich ein Politiker oder gefährlicher Verbrecher mehr gefallen lassen als der gewöhnliche Bürger.

Bezüglich der Aufhebung der in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Regelung (§ 9 Abs 1 DSG) durch den Verfassungsgerichtshof und deren Weitergeltung lediglich bis zum 30.6.2024 darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf Frage 4 verwiesen werden.

# V. Betroffenenrechte

## 67. Welche Rechte stehen dem Betroffenen zu und wie reagiert man auf Anfragen?

Die Betroffenenrechte ergeben sich vorwiegend aus Kapitel III der DSGVO und beginnen bereits dort, wo personenbezogene Daten vom Verantwortlichen erhoben werden. Aus dem Grundsatz der fairen (nach Treu und Glauben), rechtmäßigen und transparenten Datenverarbeitung nach Art 5 Abs 1 lit a DSGVO (Transparenzgebot) folgt, dass dem Verantwortlichen bereits beim Erstkontakt mit personenbezogenen Daten Pflichten gegenüber dem Betroffenen auferlegt werden.

Ob die Daten direkt beim Betroffenen oder über einen Dritten erhoben werden, ändert nichts an der Informationspflicht des Verantwortlichen, lediglich bezüglich des Umfangs bestehen in den dafür einschlägigen Art 13 und 14 DSGVO Unterschiede (siehe Frage 73).

Über die Informationspflicht hinaus hat der Betroffene nach den Art 15 bis 22 DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf

- Auskunft (Art 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art 16 DSGVO),
- Löschung („Vergessenwerden“; Art 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung (Art 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO),
- Widerspruch (Art 21 DSGVO),
- Unterlassung von Maßnahmen automationsunterstützter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling, wenn damit eine rechtliche Wirkung für den Betroffenen einhergeht oder er dadurch in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt wird (Art 22 DSGVO), und
- Benachrichtigung von der Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten („data breach notification“; Art 34 DSGVO).

Aufgrund des oben erwähnten Transparenzgebotes müssen alle Mitteilungen und Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für den Betroffenen leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein. Überhaupt dort, wo Kinder, die von der DSGVO als besonders schützenswerter Personenkreis angesehen werden, potenziell Betroffene einer Datenverarbeitung sind, ist besonders auf Verständlichkeit der Aufklärungsmaßnahmen zu achten. Dabei kann der unterstützende Einsatz von visuellen Darstellungen (standardisierte Bildsymbole; zur Schaffung solcher Bildsymbole wurde der Europäischen Kommission eine besondere Regelungskompetenz eingeräumt), vor allem bei komplexen Verarbeitungsvorgängen, zweckmäßig sein. Werden solche Bildsymbole dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

Bei der Erteilung von Informationen hat der Verantwortliche zunächst selbst dafür zu sorgen, dass er den Betroffenen, der ihm eine datenschutzbezogene Anfrage schickt, identifiziert. Falls begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person bestehen, kann er ergänzende Informationen zu deren Identifikation anfordern. Nach der Rechtsprechung kann die Feststellung einer zweifelsfreien Identität durch eine qualifizierte elektronische Signatur, Bekanntgabe des Geburtsdatums in Verbindung mit Name und Adresse oder durch Übermittlung einer Ausweiskopie erfolgen.

Der Verantwortliche muss sich auf die zur Authentifizierung der betroffenen Person unbedingt erforderlichen Daten beschränken. Dies sollte nach Möglichkeit durch die Implementierung angemessener Authentifizierungsverfahren umgesetzt werden, etwa durch Übermittlung eines Bestätigungslinks oder Codes zur (Re-)Identifikation an eine bereits im System vorhandene Kontaktmöglichkeit (zB E-Mail, Textnachricht, Social-Media-Account etc). In diesem Zusammenhang stellt ein standardmäßiges Ersuchen um Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises nach Ansicht des EDSA häufig keine adäquate Vorgehensweise dar. Um einen solchen Authentifizierungsmodus dem Grundsatz der Datenminimierung folgend angemessen auszugestalten, sollten Verantwortliche die betroffenen Personen dazu anleiten, die von ihnen hergestellten Ausweiskopien bzw -scans so zu bearbeiten, dass nur die zur Identifikation wirklich notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. (Nach Ansicht des EDSA genügen dafür das Ausstellungs- oder Verfallsdatum, die ausstellende Behörde und der volle Name.) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, die Ausweiskopien entsprechend den Anweisungen des Verantwortlichen zu bearbeiten, sollte dieser von sich aus die notwendigen Bearbeitungsschritte vornehmen. Ausnahmen von diesen Prinzipien können selbstverständlich im Einzelfall angemessen – etwa bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder strafrechtsbezogener Daten – und auch von Gesetzes wegen erforderlich sein, sodass auch die Verarbeitung einer unbearbeiteten Ausweiskopie gerechtfertigt wäre.

Nur dann, wenn eine Identifizierung des Betroffenen nicht möglich ist und dessen personenbezogene Daten auf eine Art und Weise verarbeitet werden, die eine Identifizierung des Betroffenen erforderlich macht (zB die Aufzeichnung verschiedener Personen durch eine Videoüberwachungskamera, von denen eine die anfragende betroffene Person sein könnte), darf die Informationserteilung verweigert werden.

### **68. Wie muss ich mit Anfragen Dritter, die für eine betroffene Person gestellt werden, umgehen?**

Auch wenn die in Kapitel III der DSGVO verankerten Betroffenenrechte höchstpersönliche Rechte sind, können diese auch in Stellvertretung für eine betroffene

Person ausgeübt werden, so etwa durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter (zB Eltern für ihre Kinder, Erwachsenenvertreter für Betroffene).

Verantwortliche müssen dabei darauf achten, dass sie die Befugnis des Dritten, für die betroffene Person Rechte nach Kapitel III der DSGVO auszuüben, ausreichend verifizieren und dokumentieren. Dabei können nationale Regelungen über die Erbringung eines Nachweises für die Bevollmächtigung durch bestimmte Berufsgruppen zu berücksichtigen sein. Bei Zweifeln an der Identität des Vertreters hat der Verantwortliche in angemessenem Ausmaß zusätzliche Informationen einzuholen.

Bei der Ausübung von Betroffenenrechten für Minderjährige müssen Verantwortliche darauf achten, dass diese abhängig von ihrem Reifegrad auch eigenständig Anträge stellen können und nicht mehr auf die Unterstützung durch ihre gesetzlichen Vertreter angewiesen sind. Es sollte daher sichergestellt werden, dass eine Zwischenschaltung der gesetzlichen Vertreter bei der Antragstellung tatsächlich erforderlich ist, um unzulässige Offenlegungen personenbezogener Daten und damit eine Verletzung des Schutzes dieser Daten („Data Breach“) zu vermeiden.

Werden Betroffenenrechte für eine verstorbene Person geltend gemacht, ist zu bedenken, dass für deren personenbezogene Daten die Bestimmungen der DSGVO nicht anwendbar sind (ErwGr 27). Soweit ersichtlich, hat Österreich bislang nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorschriften für die Verarbeitung dieser Datenkategorie zu erlassen. Es gilt daher, sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Verstorbener an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung zu orientieren. Werden personenbezogene Daten lebender betroffener Personen und bereits verstorbener vermengt (zB E-Mail-Korrespondenz in einem Mailaccount), sind die Vorgaben der DSGVO jedoch relevant und zu beachten.

## **69. In welcher Form kann mich der Betroffene kontaktieren und wie muss ich antworten?**

Die Erteilung von Informationen und die Übermittlung sonstiger Mitteilungen an Betroffene haben schriftlich zu erfolgen. Davon kann abgegangen werden, etwa durch elektronische Kommunikation. Die mündliche Erteilung von Informationen ist nur auf Anfrage zulässig und dann, wenn der Betroffene zuvor hinreichend identifiziert werden konnte.

Demgegenüber ist die Anfrage eines Betroffenen an keine Form gebunden und kann auch mündlich erfolgen. Nach den Erwägungsgründen der DSGVO (ErwGr 59) sollte der Verantwortliche eine Möglichkeit schaffen, dass Betroffene ihre Anfragen elektronisch stellen können, insbesondere dann, wenn auch die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, elektronisch verarbeitet werden.